

Stadtgesundheitsamt

Ärztliche Dienstleistungen - Gutachten
Berliner Str. 60, Südeingang
63065 Offenbach
Tel.: 069 8065-2411
Fax: 069 8065-2129

**Der Magistrat**

Offenbach am Main, den

Unterrichtung nach § 39 Abs. 3 HBG

Name, Vorname, Geburtsdatum

PLZ, Ort, Straße

Diese Untersuchung erfolgt aufgrund § 39 HBG und dient der Überprüfung der Dienstfähigkeit.

Das Stadtgesundheitsamt Offenbach übersendet der auftraggebenden personalführenden Stelle nach § 39 Abs. 2 Satz 1 HBG die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Im Rahmen dieser gesetzlichen Mitteilungspflicht und Offenbarungsbefugnis der beauftragten Ärztinnen und Ärzte gegenüber der sie beauftragenden Dienststelle bedarf es keiner Entbindung von der Schweigepflicht durch die zu untersuchenden Beamtinnen und Beamten.

Eine Schweigepflichtsentbindung ist dagegen für die Kenntnissgabe der Untersuchungsergebnisse von behandelnden oder begutachtenden Ärztinnen und Ärzten (z.B. Hausarzt, hinzugezogene Fachärzte) erforderlich. Diese ist auf einem gesonderten Formular zu erteilen.

Auch die Hinzuziehung ärztlicher Befunde aus der Schwerbehindertenakte bedürfen Ihrer Erlaubnis, die auf einem gesonderten Formular zu erteilen ist. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Allerdings kann das Stadtgesundheitsamt Offenbach bei Bedarf diese Untersuchungen nochmals in Auftrag geben.

Der von Ihnen ausgefüllte Anamnesebogen, der ärztliche Befundbogen und alle sonstigen ärztlichen Unterlagen verbleiben beim Stadtgesundheitsamt Offenbach.

Die Feststellung der „Dienstunfähigkeit“ liegt bei der entscheidenden Behörde und nicht bei den mit der Untersuchung beauftragten Ärztinnen und Ärzten; das von ihnen erstellte Gutachten dient insoweit lediglich als Grundlage der dienstrechtlichen Entscheidung.

Soweit die personalführende Dienststelle für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Dienstunfähigkeit Therapieempfehlungen anfordert, ist das Stadtgesundheitsamt Offenbach verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen.

Dabei teilt das Stadtgesundheitsamt Offenbach der personalführenden Dienststelle mit, ob sich das Krankheitsbild positiv beeinflussen lässt. Ferner werden in der Regel Angaben zur Fachrichtung der Behandlung, dem Zeithorizont (wann? wie lange?) und darüber, ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgen soll, gemacht. In Ausnahmefällen kann auch ein konkreter Behandlungsvorschlag mitgeteilt werden.

Sie erhalten eine Kopie des Gesundheitszeugnisses und werden über den Inhalt der Einzeldaten, die der personalführenden Stelle mitgeteilt werden, unterrichtet. Sie haben das Recht, Einsicht in die bei der Untersuchung gemachten Aufzeichnungen zu nehmen.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift